

Gemäß § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 veröffentlicht die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Internet eine **gemeinsame amtliche Liste (Whitelist)**, in der die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen aufgeführt werden, die über eine **Erlaubnis oder Konzession nach dem GlüStV 2021** verfügen.

Diese erlaubten Anbieter sind laut § 6e Abs. 3 GlüStV 2021 dazu verpflichtet, auf der **Startseite ihrer Internetseite** aufzuführen, dass sie über die **staatliche Erlaubnis** verfügen. Sie müssen zudem Angaben dazu machen, welche Behörde diese Erlaubnis erteilt hat.

Die **Whitelist (Stand 14. Februar 2023)** können Sie hier downloaden:

DOWNLOAD DER WHITELIST [PDF]

Die Whitelist wird anlassbezogen, mindestens jedoch einmal monatlich, aktualisiert. Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) erteilt auf Anfrage Auskünfte zum aktuellen Stand der Liste. (info@gluecksspiel-behoerde.de)

In der Whitelist nicht aufgeführt werden

1. Spielhallenbetreiber und Aufsteller von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach der Spielverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Annahmestellen der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV 2021,
3. gewerbliche Spielvermittler, die nur in einem Land tätig sind,
4. örtliche Verkaufsstellen der Lotterieeeinnahmer der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder,
5. Anbieter von kleinen Lotterien nach § 18 GlüStV 2021,
6. Betreiber von örtlichen Wettvermittlungsstellen,
7. Totalisatoren und Buchmacher im Sinne des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

Hinweis:

Bis 31.12.2022 war das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt übergangsweise zuständig für die Veröffentlichung der gemeinsamen Whitelist. Diese Aufgabe ist planmäßig zum 1.1.2023 an die GGL übergegangen. Die Email Adresse info@lvwa.sachsen-anhalt.de wurde eingestellt.